

Central Lancashire) die erste Arbeitsgruppe. *Zou* zeichnete zunächst Chinas Verhältnis zur Internationalen Meeresbodenbehörde nach, das von einer zunehmenden Anteilnahme gezeichnet sei. Besondere Bedeutung komme insoweit dem im Jahr 2001 geschlossenen Explorationsvertrag zwischen der Meeresbodenbehörde und der *Chinesischen Gesellschaft zur Erforschung und Förderung von ozeanischen Mineralien* (COMRA) zu. Abschließend hat *Zou* das vom Ständigen Ausschuss des Volkskongresses erlassene und am 01.05.2016 in Kraft getretene »Gesetz zur Erforschung und Nutzung natürlicher Ressourcen in Tiefsee-Regionen« vorgestellt. Das Gesetz etabliere ein – dem internationalen Verfahren gewissermaßen vorgeschaltetes – administratives Verfahren unter der Obhut der *Staatlichen Meeresverwaltung Chinas*.

In den parallel stattfindenden Arbeitsgruppen widmete man sich den Themen »Marine Energy Generation« und »Seabed Pipeline and Cable Systems«.

### Der zweite Tag: Podiumsdiskussion

Die Veranstaltung schloss mit einer Podiumsdiskussion zum Thema »Unsere Meere – nachhaltige Nutzung und ökologische Entwicklung«, an der neben der wissenschaftlichen Leitung *Uwe Jenisch* (Berater bei der Klassifizierungsgesellschaft DNV GL SE), *Konrad Ott* (Universität Kiel, Philosophie) und *Stefan Wenzel* (niedersächsischer Minister für Umwelt und Energie) teilnahmen.

*Proelß* hob die Problematik der Multiobligationen sowie der Nutzungskollisionen der verschiedenen Aktivitäten zur (Energie-)Nutzung der Meere hervor und betonte, dass sie über das genuine Seevölkerrecht hinausgehende Fragen aufwürfen – wie bspw. die Sicherheit der Seeschifffahrt illustrierte. Das Seerechtsübereinkommen zeige sich zwar als zukunftstaugliches Instrument, sei aber zu zergliedert, um die Akteurs- und Bereichsvielfalt umfassend regulieren zu können. Es bedürfe einer Integration durch eine »Ocean Governance«, in deren Zentrum eine Meeresraumplanung stehen müsse.

*Wenzel* betonte zunächst die neben der Energiegewinnung bestehende Bedeutung der Meere für den Transport und als Rohstoffquelle. Neben der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

und dem Maßnahmenprogramm »Müll im Meer« illustrierte er die Instrumentenvielfalt durch das *Integrierte Küstenzonenmanagement* (IKZM) der Kommission sowie die entsprechenden regionalen *integrierten Bewirtschaftungspläne* wie bspw. für die Weser- und Emsästuar. Ziel der integrierten Bewirtschaftungspläne sei die Einbeziehung und Abstimmung der verschiedenen Belange und Nutzungsansprüche (Naturschutz, Schifffahrt, Hochwasser- und Küstenschutz, gewerbliche Nutzung, Landwirtschaft, Fischerei). Eine effektive Berücksichtigung der ökologischen Belange bedürfe, so *Wenzels* Ausblick, eines rechtsverbindlichen internationalen Instruments.

*Jenisch* erläuterte zunächst den tatsächlichen Ablauf des Tiefseebergbaus und betonte, dass die Gewinnung von Manganknollen, die vom Tiefseeboden »geerntet« würden, für sich gesehen keine drastischen Auswirkungen habe. Eine Gefahr für negative Auswirkungen bestehe jedoch, wenn die Aktivitäten nicht von einer unabhängigen Institution überwacht würden sowie intransparent oder unter »Billigflagge« erfolgten. Angesichts des Bevölkerungswachstums und des zunehmenden Bedarfs seltener Metalle erscheine es nicht sinnvoll, Tiefseebergbau nicht weiter zu erforschen. Gerade mit Blick auf die hohe Anerkennung, die der Meeresbodenbehörde zukomme, habe Tiefseebergbau das Potenzial, ein Verfahren für eine kriegsfreie Rohstoffgewinnung zu werden.

*Ott* stellte die Frage in den Vordergrund, ob jenseits der Nutzungskonflikte der generelle Umgang mit dem Lebensraum Meer überdacht werden müsse. Die Interessen der künftigen Generationen und der – an die Vorstellung eines guten Lebens im Sinne der aristotelischen Eudaimonie anknüpfende – Naturgenuss würden ausgeblendet, Berücksichtigung finde allein der Nutzen für die gegenwärtig lebenden Menschen. Er forderte ein *Konzept starker Nachhaltigkeit*, das die Substituierung ökologischer Belange vermeiden und eine aussagekräftige Theoriebildung ermöglichen solle. Es bestehe zudem die Notwendigkeit, ethische Konzepte in rechtsverbindliche Abkommen zu gießen. Hier dürfte es, so *Ott*, wenig sinnvoll sein, neorealistic Strukturen zu verfestigen, vielmehr müsse es angesichts der globalen Perspektive in diskurstheoretischer Tradition – und anders als bei institutionalistischen Ansätzen – zu einer ernsthaften Deliberation kommen, die Hoffnung für den Einfluss von Moral auf das Recht lasse.

### Buchbesprechungen

**Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.** 14. Aufl. 2016. XXVIII, 1386 S. Ln. Euro 55,00. Beck-Verlag, München. ISBN 978-3-406-69379-3.

Der *Jarass/Pieroth* ist bereits seit seinem erstmaligen Erscheinen im Jahre 1989 zum Standardwerk der GG-Kommentare avanciert. Man muss ihn daher auch in seiner 14. Neuauflage niemandem der Fachöffentlichkeit mehr vorstellen.

Schon seit mehr als 25 Jahren ist das Werk ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht. Durch den stringenten Aufbau der Kommentierung ist er für Praktiker, Wissenschaftler aber auch Studierende gleichermaßen geeignet. Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und auch der obersten Bundesgerichte gibt einen zuverlässigen Überblick

über den aktuellen Stand der Rechtsprechung. Auch Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMG werden aufgezeigt.

Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsbezogenen Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erläuterungen der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit wird das Werk zu einem wertvollen Hilfsmittel für den Rechtsanwender aber auch für die Examensvorbereitung von Studierenden und Referendaren.

Die Neuauflage berücksichtigt zunächst die seit der 13. Aufl. 2014 erfolgte Grundgesetzänderung zum Zusammenwirken durch Vereinbarung in Art. 91b GG. Außerdem sind wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes wie etwa zum Kopftuchverbot, zur Erbschaftssteuer, zum Existenzminimum, zur Hochschulorganisation, zum ZDF, zum ESM-Vertrag, zur gemeindlichen Schulträgerschaft, zu den Optionskommunen, und zu politischen Äußerungen des Bundespräsidenten zu den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes (Filmabgabe, Ladenöffnung, Betreuungsgeld) kommentiert. Nicht unerhebliche Veränderungen ergaben sich auch bei den Grundrechtsfunktionen vor Art. 1 GG, bei der Ausstrahlung beziehungsweise Drittwirkung in Art. 1 GG, beim allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG, bei der Glaubensfreiheit des Art. 4 GG und Art. 107 und 30 WRV, bei der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG, beim Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 GG, beim Verhältnis zur europäischen Union in Art. 23 GG, bei der Rechtsstellung der Gemeinden in Art. 28 GG, beim Zugang zu öffentlichen Ämtern in Art. 33 GG, beim Wahlrecht und der Stellung der Abgeordneten in Art. 38 GG, beim Verfassungsprozessrecht in Art. 93 GG und 100 GG sowie bei der Finanzverfassung in Art. 104a bis Art. 106 GG. Die Erläuterungen zur Auslegung von Gesetzen finden sich nunmehr bei Art. 20 GG, während die Vorgaben zur Auslegung des Grundgesetzes in der Einleitung verblieben.

Besonders wertvoll sind auch die grundlegenden Einführungen zu Beginn des Kommentars, in denen die verfassungsrechtlichen Grundstrukturen mit den Funktionen der Grundrechte als Abwehr-, Leistungs- und Gleichbehandlungsfunktionen und in ihrer Funktionsausweitung durch objektive Wertentscheidungsgehalte dargestellt werden. Die dreistufige Prüfung bei Abwehrrechten mit dem grundrechtlichen Schutzbereich, dem Eingriff und seiner Rechtfertigung, den Besonderheiten bei Gleichheits- und Leistungsgrundrechten aber auch die Grundrechtskonkurrenz und Grundrechtskollisionsregeln werden erläutert. Auch die verfassungsrechtlichen Grundmaßstäbe der Verhältnismäßigkeit mit ihren Untermaßstäben der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit werden mit einfachen Worten klar erläutert. Dasselbe gilt für den allgemeinen Gleichheitssatz, der entsprechende Rechtfertigungsanforderungen auslöst.

So ist auch die 14. Aufl. des »Jarass/Pieroth« ein unverzichtbarer Ratgeber bei allen verfassungsrechtlichen Fragestellungen, die sich vor allem in der Praxis stellen. Aber auch die Wissenschaft wird nicht enttäuscht. Sie kann durch die gedrängte Darstellung auf eine geradezu unerschöpfliche Quelle einer kompakten Wissensaufbereitung zurückgreifen, die das Tor zu weiterführenden Befassungen mit dem Verfassungsrecht

aufstößt. Auch wegen des sehr günstigen Preises wird das Werk, das sich bereits einen festen Platz in der juristischen Fangemeinde erworben hat, einer weiten Verbreitung sicher sein. Beck bürgt auch hier für Qualität.

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/  
Osnabrück

**Stefan Städter, Noch Hüter der Verfassung?** Das Bundesverfassungsgericht und die europäische Integration, Nr. 5 der Schriften zur europäischen Wirtschaftspolitik und zum europäischen Wirtschaftsrecht. 2013. 405 S. Euro 68,00. Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart. ISBN 978-3-8282-0595-6.

Das Thema dieser Erfurter Doktorarbeit ist etwas umständlich verpackt. Den Obertitel bildet eine provokante, aber fragmentarische Frage. Sie impliziert im Zusammenhang mit dem scheinbar indifferenten Untertitel zwei Vorhaltungen. Die erste ist die Unterstellung, das Bundesverfassungsgericht sei Hüter der Verfassung. Die zweite betrifft Zweifel an der Effizienz dieser Wächterstellung in Angelegenheiten der europäischen Integration. Natürlich sind solche Überlegungen legitimes Thema von Untersuchungen auch des juristischen Nachwuchses. Doch müssen sich die Prämissen hinterfragen lassen. Das betrifft zuerst die dem Bundesverfassungsgericht als anscheinend über jeden Zweifel erhaben zustehende Funktion eines Hüters der Verfassung. Diese voraussetzungslose Selbstverständlichkeit kommt dem Begriff mit Rücksicht auf deutsche Befindlichkeiten nicht zu. Er ist kein ausschließlich positiv besetztes Synonym für das verdienstvolle Wirken des allseits respektierten Karlsruher Höchstgerichts; noch weniger ein unverdächtig globaler Kompetenztitel. Für den deutschen Verfassungsjuristen ist angesichts Weimarer Fehlerfahrungen Zurückhaltung gegenüber solchen Auszeichnungen geboten. *Kelsens* seinerzeitige Frage »Wer soll Hüter der Verfassung sein?« war ebenso wie *Carl Schmitts* vorangegangenes Diktum vom Reichspräsidenten als dem Hüter der Verfassung vor dem Hintergrund des Fehlens einer ausgebauten Verfassungsgerichtsbarkeit plausibel. In Rede stand die Vorstellung einer extrakonstitutionellen Notstandsreserve, die über den politischen Akteuren schwebt. Für solche Vorstellungen ist im Verfassungsstaat des Grundgesetzes kein Raum. Verfassungsstaatlichkeit postuliert den Vorrang der Verfassung. Zu dessen Sicherung ist die Verfassungsgerichtsbarkeit berufen. Das Bundesverfassungsgericht steht dabei nicht über der Verfassung, sondern unter dem Grundgesetz. Es entscheidet nicht ex officio nach Maßgabe einer vagen Generalklausel. Es wird auf Antrag nach dem Prinzip der Einzelzuständigkeit tätig. Alle Entscheidungskompetenzen sind verfassungsakzessorisch und gesetzesdeterminiert. Vor allem: Das Bundesverfassungsgericht ist ein Gericht und nur ein Gericht, das ausschließlich nach rechtlichen Maßstäben entscheidet. Seine (häufig kritisierte) Verfassungsorganstellung (§ 1 BVerfGG) verschafft ihm keinen kompetentiellen Mehrwert. Von daher kann der Hüter der Verfassung nicht mehr sein als eine rein deskriptive Funktionsbeschreibung zur feuilletonistischen Zusammenfassung seiner existenten und limitierten Kompetenzen.

Der Verfasser vermeidet zwar eine derartige pointierte Positionsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts, wenn er